

Schauer Häffner & Partner Schlosstr. 22 74918 Angelbachtal

Horst-Bodo Schauer | Steuerberater

Erich Häffner | Rechtsanwalt

Nicole Schwarz | Steuerberaterin

Martin Burger | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
 Fachanwalt für Erbrecht

Sven Ronellenfitsch | Steuerberater und
 Rechtsanwalt

Gerd Stachel † | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 Fachanwalt für Verkehrsrecht

Joachim Schorpp | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Familienrecht

Mario Haldy | Steuerberater
 Fachberater für Sanierung und
 Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Frank Heyne | Rechtsanwalt

S+H Kanzleibrief Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beginn des neuen Jahres gelten auch wieder neue Bemessungsgrenzen in der Sozialversicherung. Diese finden Sie unter Ziffer 2 dieses Kanzleibriefs. Für Rückfragen zu diesem und anderen Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team bei Schauer Häffner & Partner

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Januar	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.01.	15.01.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.01.	15.01.	keine Schonfrist
25.01.	Zusammenfassende Meldung IV. Quartal 2017/Dezember 2017		
25.01.	Übermittlung Beitragsnachweise		
29.01.	Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Januar 2018 zzgl. Restliche Beitragsschuld Dezember 2017		

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Januar ist am 29.01.2018.

2. Änderungen in der Sozialversicherung zum 1.1.2018

- a) Zum 1.1.2018 gelten folgende **neue Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung:

Bemessungs- und Einkommensgrenze		2017		2018	
		Alte Bundesländer	Neue Bundesländer	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze Kranken - und Pflegeversicherung	jährlich	52.200,00	52.200,00	53.100,00	53.100,00
	monatlich	4.350,00	4.350,00	4.425,00	4.425,00
	täglich	145,00	145,00	147,50	147,50
Beitragsbemessungsgrenze Renten - und Arbeitslosenversicherung	jährlich	76.200,00	68.400,00	78.000,00	69.600,00
	monatlich	6.350,00	5.700,00	6.500,00	5.800,00
	täglich	211,67	190,00	216,67	193,33
Versicherungsgrenze für Angestellte und Arbeiter Krankenversicherung	jährlich	57.600,00	57.600,00	59.400,00	59.400,00
Am 31.12.02 privat versichert		52.200,00	52.200,00	53.100,00	53.100,00

- b) In der **Krankenversicherung** ist zu beachten, dass die jährliche Versicherungspflichtgrenze auf 59.400 € (bisher 57.600 €) und die monatliche Beitragsbemessungsgrenze auf 4.425 € (bisher 4.350 €) erhöht werden. Der bundeseinheitliche **Beitragssatz bleibt unverändert auf 14,6%** (bisher 14,6%), davon tragen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer jeweils 7,3%.

Anmerkung:

Die Krankenkassen können von den Versicherten einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag – in Abhängigkeit vom Einkommen der Versicherten – erheben.

- c) Die **Beitragssätze** in den **übrigen Sozialversicherungszweigen** entwickeln sich ab 2018 wie folgt:

- Rentenversicherung 18,60% (bisher 18,70%)
- Arbeitslosenversicherung 3,00% (bisher 3,00%)
- Pflegeversicherung 2,55% (bisher 2,55%)

Der um 0,25% erhöhte Arbeitnehmeranteil für Versicherte, die keine Kinder erziehen oder erzogen haben, erhöht sich damit auf 1,525% (in Sachsen auf 2,025%). Dieser zusätzliche Beitrag wird grundsätzlich von allen **mindestens 23-jährigen** kinderlosen Beitragspflichtigen erhoben. Ausgenommen sind kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Arbeitslosengeld II.

- d) **Pensions-Sicherungsverein (PSVaG)**

Der Beitragssatz für Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung) **wird 2017 festgesetzt auf 2,00 Promille** (2016: 0,00 Promille). Ein Vorschuss für 2018 wird jetzt nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses wird im ersten Halbjahr 2018 getroffen.
PSVaG Pressemitteilung vom 8.11.2017

- e) **Künstlersozialabgabe**

Die Künstlersozialabgabe sinkt 2018 auf 4,2 % (2017: 4,8%) für alle Bereiche der Kunst und Publizistik.
Künstlersozialabgabe-Verordnung 2018 vom 1.8.2017 (BGBl 2017 Teil I S. 3056)

3. Neue Sachbezugswerte ab 2018

Nach der neuen Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden auch 2018 die amtlichen Sachbezugswerte entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise angehoben. Jegliches Arbeitsentgelt, das nicht in Form von Geld ausgezahlt wird, gehört zu den Sachbezügen. Gemeint sind damit aber nicht nur Waren, sondern auch die Gewährung von Kost und Logis. Die folgenden Tabellen geben die dafür maßgeblichen Sachbezugswerte für 2018 wieder. Diese müssen sowohl im Steuerrecht für die Lohnsteuer als auch sozialversicherungsrechtlich bei der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden.

Sachbezugswerte für freie Verpflegung 2018

Personenkreis		Frühstück EUR	Mittagessen EUR	Abendessen EUR	Summe EUR
volljährige Arbeitnehmer	mtl.	52,00	97,00	97,00	246,00
	ktgl.	1,73	3,23	3,23	8,20
Jugendliche und Auszubildende	mtl.	52,00	97,00	97,00	246,00
	ktgl.	1,73	3,23	3,23	8,20
volljährige Familienangehörige	mtl.	52,00	97,00	97,00	246,00
	ktgl.	1,73	3,23	3,23	8,20
Familienangehörige unter 18	mtl.	41,60	77,60	77,60	196,80
	ktgl.	1,38	2,58	2,58	6,56
Familienangehörige unter 14	mtl.	20,80	38,80	38,80	98,40
	ktgl.	0,69	1,29	1,29	3,28
Familienangehörige unter 7	mtl.	15,60	29,10	29,10	73,80
	ktgl.	0,52	0,97	0,97	2,46

Sollen die Sachbezugswerte für einen Teil-Entgeltsabrechnungszeitraum ermittelt werden, müssen die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage multipliziert werden. Im Übrigen sind die Werte für Familienangehörige anzusetzen, wenn die Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Angehörigen gewährt wird. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Werte für die Verpflegung der Kinder bei jedem Ehegatten zur Hälfte anzusetzen.

Sachbezugswerte für freie Unterkunft 2018

Sachverhalt		Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/Gemeinschaftsunterkunft
		EUR	EUR
Unterkunft belegt mit			
Volljährige Arbeitnehmer			
1 Beschäftigten	mtl.	226,00	192,10
	ktgl.	7,53	6,40
2 Beschäftigten	mtl.	135,60	101,70
	ktgl.	4,52	3,39
3 Beschäftigten	mtl.	113,00	79,10
	ktgl.	3,77	2,64
mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	90,40	56,50
	ktgl.	3,01	1,88

Jugendliche und Auszubildende			
1 Beschäftigten	mtl.	192,10	158,20
	ktgl.	6,40	5,27
2 Beschäftigten	mtl.	101,70	67,80
	ktgl.	3,39	2,26
3 Beschäftigten	mtl.	79,10	45,20
	ktgl.	2,64	1,51
mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	56,50	22,60
	ktgl.	1,88	0,75

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** ist immer dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Wird dem Arbeitnehmer ausschließlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, ist der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen. Gemeinschaftsunterkünfte sind z.B. Lehrlings- oder Schwesternwohnheime. Charakteristisch dafür sind Wasch- und Duschräume oder Toiletten, die gemeinschaftlich genutzt werden. Für die Zurverfügungstellung einer freien Wohnung gibt es keinen amtlichen Sachbezugswert. Unter Wohnung versteht man eine geschlossene Einheit von Räumen mit Wasserversorgung, Kochgelegenheit und WC, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Dasselbe gilt, wenn mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Wird vom Arbeitgeber eine Wohnung überlassen, muss als Sachbezug die ortsübliche Miete angesetzt werden. Wenn die Ermittlung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann er mit 3,97 €/m² angesetzt werden. Bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) werden 3,24 €/m² zugrunde gelegt.

Hinweis:

Der monatliche Gesamtsachbezugswert bei voller Verpflegung und Einzelunterbringung eines Erwachsenen beträgt damit 472 € (2016: 464 €). Die neuen Sachbezugswerte sind für Lohnabrechnungen ab Januar 2018 zu berücksichtigen.

Quelle: Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 10. Oktober 2017, BR-Drs. 673/17

4. Vorsicht: EC-Kartenzahlungen nicht ins Kassenbuch eintragen

In bargeldintensiven Betrieben werden EC-Kartenumsätze in der Buchführung oft wie folgt gebucht: Die täglichen Umsätze werden in der Tageslosung erfasst. Dabei werden häufig jedoch nicht nur bare Geschäftsvorfälle festgehalten. Vielmehr wird der Gesamtbetrag inklusive der bargeldlosen Geschäftsvorfälle (EC-Kartenzahlungen) im Kassenbuch aufgezeichnet und die EC-Zahlungen quasi als „Ausgabe“ wieder ausgetragen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird sodann der Gesamtbetrag entsprechend im Kassenkonto gebucht und die EC-Kartenumsätze über das Geldtransitkonto ausgebucht (durchlaufender Posten). Gegenüber dem Deutschen Steuerberaterverband hat sich nun das Bundesfinanzministerium dahingehend geäußert, dass die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch einen formellen Mangel bei der Kassenführung darstellt. Dabei stellt sich das Finanzministerium auf den Standpunkt, dass bare und unbare Geschäftsvorfälle getrennt zu buchen sind. Im Kassenbuch seien nur Bareinnahmen und Barausgaben zu erfassen. Die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch widerspreche dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung. Die steuerrechtliche Würdigung eines Sachverhalts hänge jedoch von den Umständen des Einzelfalls ab. Um diesen Anforderungen zu genügen, müssten die EC-Kartenumsätze beispielsweise in einer Zusatzspalte bzw. einem extra Nebenbuch zum Kassenbuch erfasst werden.

Hinweis:

Erste Erfahrungen zeigen, dass dies in der Praxis schwierig ist, besonders auch dann, wenn die Entgelte nach unterschiedlichen Steuersätzen getrennt aufgezeichnet werden müssen. Die Finanzverwaltung zeigt sich trotzdem hartleibig. Um Hinzuschätzungen aufgrund „formeller“ Mängel in der Kassenführung zu vermeiden, empfiehlt es sich, der Auffassung der Finanzverwaltung zu folgen.

Quelle: BMF-Schreiben an den DStV vom 7. Dezember 2017

5. Diese Unterlagen können Sie in 2018 vernichten

Steuerpflichtige, insbesondere Kaufleute, sind gesetzlich verpflichtet, Unterlagen bzw. Belege aufzubewahren, wenn diese die Grundlage für die Buchführung und den Jahresabschluss bilden. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen betragen 6 oder 10 Jahre. Die folgenden schriftlich oder elektronisch erstellten Geschäftsunterlagen können somit im Jahr 2018 vernichtet werden:

- Buchungsbelege, wie etwa Rechnungen, Lieferscheine, Steuerbescheide oder Kontoauszüge aus dem Jahr 2007 oder früher,
- Inventare, die bis zum 31. Dezember 2007 aufgestellt worden sind,
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2007 oder früher erfolgt ist,
- Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2007 oder früher aufgestellt wurden,
- Lohnunterlagen für die Sozialversicherung bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres,
- Lohnkonten und die in diesem Zusammenhang aufzubewahrenden Belege mit Eintragungen aus 2011 und früher,
- erhaltene und versandte Handels- und Geschäftsbriefe, die 2011 oder früher erhalten oder versandt wurden oder
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege, z.B. Ein- und Ausfuhrbelege, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregisterauszüge aus 2011 oder früher.
- Es gibt allerdings zahlreiche Ausnahmen, die auch nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht einer Vernichtung entgegenstehen. So dürfen die o.g. Unterlagen dann nicht vernichtet werden, wenn sie
- für eine begonnene Außenprüfung,

- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder wegen einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen beim Finanzamt,
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen oder
- für Vorsteuerberichtigungstatbestände

von Bedeutung sind.

Sind die Aufbewahrungsfristen bereits abgelaufen oder sprechen keine anderen Gründe gegen eine Vernichtung, kann es trotzdem sinnvoll sein, die Unterlagen länger aufzubewahren, etwa, wenn aktuell relevante Vorgänge, deren Ursachen weit zurückliegen, nachvollzogen werden müssen. Außerdem gibt es zahlreiche Einzelgesetze und Verordnungen außerhalb der steuerlichen Aufbewahrungspflichten, wie etwa im Bereich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes, die eine Aufbewahrung vorschreiben. Interne Aufzeichnungen, wie etwa Kalender oder Arbeitsberichte, sind nicht aufbewahrungspflichtig. Ob und wie lange diese Unterlagen aufzubewahren sind, richtet sich allein nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit.

Hinweis:

Bilanzierende müssen eine Rückstellung für ihre Aufbewahrungspflichten bilden.

Nicht aufbewahrungspflichtig sind Unterlagen außerhalb der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht. Das betrifft vor allem Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften, wie etwa Vermietungseinkünften, Kapitaleinkünften sowie Arbeitnehmer oder Rentner. Aber auch Belege im Zusammenhang mit Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen sind nicht aufbewahrungspflichtig. Werden diese nach der Veranlagung vom Finanzamt zurückgeschickt, kann der Steuerpflichtige sie anschließend vernichten. Das gilt auch, wenn die Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wurde. Werden die Daten der Steuererklärung mit dem Programm ELSTER übermittelt, sind die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft/Rechtskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren.

Hinweis:

Eine gesonderte Aufbewahrungspflicht trifft alle Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr. Die erst-mals ab 2010 eingeführte 6-jährige Aufbewahrungspflicht umfasst die Aufzeichnungen und Unterlagen für diese Überschusseinkünfte und ist ab Beginn des Kalenderjahres zu erfüllen, nach dem die Summe überschritten wurde.

Eine weitere Besonderheit gibt es für private Auftraggeber, die Leistungen von Unternehmern im Zusammenhang mit einem Grundstück beziehen (z.B. Bauleistungen, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäuden, die Vermietung von Containern sowie Architektenleistungen, die Leistungen von Gärtnern und Reinigungsfirmen): diese Rechnungen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Hinweis:

Lieferscheine wurden aus der sechsjährigen Aufbewahrungspflicht ausgenommen. Diese können nun vernichtet werden, wenn die Rechnung eingegangen ist bzw. versendet wurde. Ist der Lieferschein jedoch Rechnungsbestandteil, weil die Rechnung auf den Lieferschein Bezug nimmt, ist dieser zusammen mit der Rechnung aufzubewahren. Gehen Sie auf Nummer sicher und bewahren Sie die Lieferscheine im Zweifelsfall auf.

Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de:

- IAB bei Personengesellschaften
- Überlassung von E-Bikes an Arbeitnehmer
- Tücken bei Verzicht auf Pensionszusagen
- Entschädigung für Nachteilsausgleich
- Verrechnung von Altverlusten
- Schuldgeld für Privatschulen
- Haushaltsersparnis bei Heimunterbringung eines Ehepaares
- Fettabsaugung als außergewöhnliche Belastung
- Anschrift des leistenden Unternehmers in Rechnung
- Haftung für schuldhaft nicht abgeführte Umsatzsteuer
- Kopie einer Kopie ausreichend für die Vorsteuervergütung
- Sponsoring im Fußball durch Spielerüberlassung
- Ausführen des Hundes als haushaltsnahe Dienstleistung
- Kosten eines Hufschmieds keine haushaltsnahe Dienstleistung
- Bescheinigung des Vermieters über haushaltsnahe Dienstleistungen
- Sonn- und Feiertagszuschläge nicht zusätzlich zum gesetzlichen Mindestlohn
- Außergewöhnliche Belastungen Keine Verteilung auf mehrere Jahre
- Unverzinsliche betriebliche Darlehen von Angehörigen
- Vorweggenommene Werbungskosten beim Kauf eines nießbrauchbelasteten Grundstücks
- Grenzen der Sollbesteuerung? Vorlage an den EuGH

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können.

Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.